während auf der andern Seite ein Irrthum von 20 Ackern nicht vergütet würde. Das würde eine Parcelle von 666⅔ Ackern voraussetzen, wenn ich mich in meiner Berechnung nicht geirrt habe. Nun, meine Herren, wir kennen doch die Größe der Parcellen soweit, daß wir überzeugt sein werden, daß Parcellen von dieser Größe selten oder vielleicht gar nicht vorkommen. Also dieses Beispiel dürfte wenigstens nicht abschrecken, zu dem Deputationsgutachten sich zu bekennen. Auf der andern Seite, glaube ich, bezweckt man durch die Empfehlung der Ansicht der ersten Kammer keineswegs auch dahin gelangen, daß, wenn durch die Vermessung sich ein Minus herausgestellt hat, auch das noch beigezogen werde. Die Gleichheit und Gerechtigkeit würde das ebenso gut verlangen. Auch würde keineswegs ein Revisor Seiten der Staatsregierung angestellt werden, sondern es wird allemal auf geschehene Reclamation eine derartige Erörterung stattfinden. Ob sich nun Jemand finden wird, der sagt: mir ist zu wenig zugemessen worden, muß ich bezweifeln. Hat der Abg. v. d. Planitz bemerkt, daß die möglichste Gleichheit hier ins Auge zu fassen sei, so ist das gerade der Grund, der unbedingt und absolut für das Deputationsgutachten spricht; denn es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn der Antrag der Deputation nicht angenommen wird, der kleinere Grundbesitzer im Vergleich zu dem größern benachtheiligt wird.

Abg. v. Gablenz: Ich hatte mir bei der frühern Berathung über diesen Gegenstand ein Amendement gestellt, welches allerdings von der Voraussetzung ausging, daß ein jeder Irrthum berücksichtigungswerth sei, indem ich es als unrecht anerkannte, Etwas zu besteuern, was factisch nicht vorhanden ist. Im Laufe jener Discussion wurden indeß von mehren Seiten Bedenken erregt, wie es unmöglich sei, einen jeden kleinen factischen Irrthum zu berücksichtigen, wie das Object der Arbeit mit dem Object der Sache außer Verhältniß stehe, und es sind diese Gründe allerdings so schlagend gewesen, daß die geehrte Kammer sich dahin aussprach, 3 Procent als den niedrigsten Satz anzunehmen, und mein Amendement abzulehnen. — Wenn man sich nun hierfür ausgesprochen hat, so glaube ich, sind doch alle diejenigen, welche sich dafür ausgesprochen haben, der festen Ansicht, daß, wenn es ausführbar, wäre es wünschenswerth gewesen, jeden factischen Irrthum zu berücksichtigen und volle Gerechtigkeit zu üben; ist diese Möglichkeit bis in das Tantillum nun nicht vorhanden, so glaube ich nicht, daß man um deswillen, weil sie in ihrer Geringfügigkeit nicht ausgeübt werden kann, sie gleichmäßig als Ungerechtigkeit durchführen müsse, sondern im Gegentheil, ich schließe, daß von da an, wo die Arbeit mit dem Object in Verhältniß tritt, sie ausgeführt werden müsse. Daß nun bei zwei Ackern dieses Verhältniß eintritt, wird meines Dafürhaltens nicht erst eines Beweises bedürfen, und wenn ich bedaure, nicht bis in das Tantillum gerecht sein zu können, eben weil es factisch unmöglich ist, so kann mich dies nicht abhalten, sondern im Gegentheil es veranlaßt mich, Gerechtigkeit zu üben, wo das Tantillum aufhört.

Abg. Sachße: Allerdings, streng der Gerechtigkeit entsprechend ist wohl der Zusatz nicht, den die erste Kammer beliebt hat; allein sieht man auf ein Gebiet, in welchem sich das Recht am meisten bewegt, auf das des Processes, so kommen dort ähnliche Erscheinungen vor, wo nicht auf völlige Gleichheit des Rechts Rücksicht genommen werden kann. Wer z. B. eine Forderung von 50 Thlr. einklagt, und durch das Appellationsgericht eine abfällige Entscheidung bekommt, der kann blos darum, weil es nur 50 Thlr. sind, nicht wieder appelliren, wenn er auch noch so viel Gründe gegen die Entscheidung hat. Und ein ähnliches Verhältniß findet statt, wenn eine Summe von nicht über 200 Thlr. Gegenstand einer Klage ist, wo bei zwei gleichlautenden Urtheilen ebenfalls wegen der Geringfügigkeit des Objects eine Appellation nicht zulässig ist. Etwas Aehnliches finde ich nun darin, daß die erste Kammer den Zusatz von zwei Ackern dann vorgeschlagen hat, wenn die Differenz auch nicht gerade 3 Procent beträgt. Der Fall ist allerdings schon bedeutend. Nimmt man an, zwei Scheffel Land, ein Acker, wäre 400 Thlr. werth, was in fruchtbaren Gegenden wohl vorkommt, so gibt das 96 Steuereinheiten. Der Besitzer müßte also 96 Steuereinheiten mit circa 3 Thlr. jährlich verrechten, trotzdem daß er weiß, er bezahle zu viel, weil er die zwei Scheffel nicht besitzt. Es ist das schon ein bedeutender Gegenstand, der so viel jährlich beträgt. In dieser Hinsicht kann man den Vorschlag der ersten Kammer mit Grund vertheidigen. Nämlich berücksichtigt man, daß hier Etwas vorliegt, was offenbar den zu sehr benachtheiligt, der damit überlastet wird; das auf der andern Seite wichtig genug ist, um genauere Erörterungen anzustellen, während bei ganz geringen Differenzen man eine Erörterung nicht der Mühe werth halten kann, bei welcher die Kosten so hoch steigen würden, daß sie den Gegenstand völlig absorbirten. Das aber kann bei dem vorgeschlagenen Zusatze der ersten Kammer nicht eintreten. Und so läßt sich allerdings die Sache rechtfertigen, obschon nicht aus dem Grunde einer selten allenthalben durchgeführten Gleichheit.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich kann freilich nur wünschen, daß die Kammer bei ihrem früheren Beschlusse stehen bleibe, wie die Deputation anräth. Mein Grund ist ganz einfach, ich will die Gleichheit vor dem Gesetze in allen Beziehungen. Das gilt auch vom Grundbesitze; wie ist es verantwortlich, daß man den größern Grundbesitz mehr begünstigt, als den kleinern? Das widerspricht meinen Grundsätzen; ich werde mich nie dieser Meinung anschließen können. Will man keine Vergünstigung eintreten lassen, so würde mir das lieber sein, als einen ungleichen Grundsatz einzuführen. Wenn Jemand das Glück hat, größeren Grundbesitz zu haben, so müßte er auch höhere Ansprüche auf Vergünstigung machen; das glaube ich nicht, das muß ganz gleich sein. Der Procentsatz ist ein solcher, der zweimal angenommen worden ist. Da ist Niemandem eingefallen, eine Begünstigung auszusprechen. Eine Verletzung der Gleichheit wünsche ich bei der Grundsteuer am allerwenigsten. Es ist der Gewinn vielleicht nicht so sehr groß für die Grundeigenthümer in einzelnen Fällen; davon zeugt, daß die Ungleichheit vielleicht unangenehm ist; das ist eine Sache von hoher Wichtigkeit besonders bei der Grundsteuer. Es soll die Besteuerung des Grund und Bodens

SLUB
Wir führen Wissen.